

VELOKURIER  
ST.GALLEN

# AGB

Stand 3. 12. 2018

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. ALLGEMEINES

Die Fliege Velokurier St.Gallen GmbH, nachfolgend Velokurier SG genannt, bietet die Abwicklung von Transportaufträgen aus eigenen Mitteln (Eigenleistungen) und/oder durch Zuschaltung von Partnern (Fremdleistungen) gemäss ihrer aktuellen Tarifliste und zu folgenden Geschäftsbedingungen. Bei Leistungen, die nicht in der Tarifliste aufgeführt sind, werden die Preise gesondert vereinbart.

### 2. AUFTRAGSERTEILUNG UND ANNULLIERUNG

Aufträge können telefonisch oder online per Email, Bestellformular und Mobile-Applikation erteilt werden. Jene per Email und Bestellformular gelten erst mit Bestätigung per Mail oder Telefon durch den Velokurier SG als erteilt. Bei nachträglicher Annullierung seitens des Kunden wird der bis dahin betriebene Aufwand in Rechnung gestellt. Der Velokurier SG behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### 3. VERPACKUNG UND BESCHRIFTUNG

Das Transportgut muss zur Beförderung geeignet verpackt und mit der vollständigen und korrekten Empfängeradresse versehen sein.

### 4. VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE GÜTER

Folgende Güter werden nicht befördert:

- Güter, deren Wert oder Wiederbeschaffungswert pro Sendung CHF 20 000.- übersteigt
- Gefahrengut gemäss ADR/RID über der gesetzlichen Freigrenze (LQ). Für Strassentransporte ist das ADR/SDR und für die Transporte auf dem Schweizer Schienennetz das RID massgebend.
- Waren, deren Transport gesetzlich verboten ist
- Waren, die Personen verletzen oder Sachschäden verursachen können
- Wertpapiere wie Aktien (Aktienzertifikate), Obligationen, Schuldbriefe, Coupons, Checks (inkl. Reka und WIR), Konnossemente Banknoten, Münzen, Wertkarten, Sparhefte
- Schmuck und Edelsteine sowie Edelmetalle
- Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe oder militärische Geräte
- Pornografische Werke oder Werke mit anstössigem Inhalt
- Lebende oder tote Tiere

### 5. BEZAHLUNG

Die Bezahlung erfolgt bar, per detaillierter Monatsrechnung oder Belastung der Kreditkarte. Bei Rechnungen unter CHF 50.- kann ein Kleinfakturzusatzschlag von CHF 5.- erhoben werden. Ist der Kunde mit der Bezahlung der Monatsrechnungen in Verzug, kostet die erste Mahnung CHF 5.-. Ist oder war der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, behält sich Velokurier SG vor, Kurierfahrten nur noch gegen Barzahlung auszuführen. Der Auftraggeber haftet im Zweifelsfall für den Gesamtaufwand, auch wenn bei der Auftragserteilung andere Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden.

### 6. SACHSCHÄDEN

Der Velokurier SG haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die im Zeitraum zwischen der Abholung und der Auslieferung des Transportgutes von ihren Kurieren schuldhaft verursacht werden, bis zu einer Höchstsumme von CHF 1000.- pro Schadensfall auf Materialersatz gemäss OR, Art. 442 und 447.

### 7. SCHÄDEN DURCH VERSPÄTUNG

Der Velokurier SG verpflichtet sich Transportaufträge schnellstmöglich und mit der grösstmöglichen Sorgfalt auszuführen. Er haftet aber für keinerlei Verluste oder Schäden, die durch Verspätungen verursacht werden.

### 8. INTERNATIONALE SENDUNGEN

Für Sendungen im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die vorstehenden Haftungsbestimmungen, sofern das CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr) bzw. die CIM (einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern) nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.

### 9. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

Ausdrücklich von der Haftung ausgeschlossen sind nebst den gesetzlich geregelten Fällen:

- Schäden infolge Nichtbeachtung von Punkt 5
- Beschädigungen an Transportgut, dessen besonders hohe Schadensanfälligkeit nicht deklariert wurde
- elektrische und magnetische Schäden an Datenträgern jeglicher Art
- Transporte folgender Gegenstände: Bargeld, Edelmetalle, Edelsteine, Schecks, Kredit- und Telefonkarten
- Depotaufträge (Sendungen, die vom Absender zur Abholung hinterlegt werden oder solche, die auf Wunsch des Auftraggebers ohne Unterschrift deponiert werden)
- Schäden durch höhere Gewalt

### 10. REKLAMATIONSFRIST

Beanstandungen oder Haftungsansprüche müssen sofort nach Erledigung des Auftrages schriftlich geltend gemacht werden, spätestens jedoch 7 Tage nach Ablieferung der Ware.

### 11. VERRECHNUNGSVERBOT

Die Verrechnung einer Schadenersatzforderung mit dem Auftragsentgelt ist ausgeschlossen.

### 12. TRANSPORTVERSICHERUNG

Für gewisse Transporte besteht die Möglichkeit, eine umfassende Einzelversicherung abzuschliessen. Ausgeschlossen sind die Fälle, die unter Punkt 7 und Punkt 8 aufgeführt sind. Die Prämie geht zulasten des Kunden.

### 13. SCHLICHTUNGSSTELLE

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kunden und Anbieter von Postdienstleistungen können die Parteien die unabhängige Schlichtungsstelle für das Postwesen Ombud PostCom anrufen. Ombud PostCom bietet aufgrund Art. 29 des schweizerischen Postgesetzes ein aussergerichtliches und rasches Schlichtungsverfahren. Jeder Privat- oder Geschäftskunde kann ein entsprechendes Gesuch schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation bei der Schlichtungsstelle einreichen. Die Parteien sind durch den Schlichtungsentscheid nicht gebunden und können das Verfahren vor Zivilgericht weiterziehen.

### 14. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand ist St.Gallen. Velokurier SG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Forderungen gegenüber dem Kunden an dessen Sitz oder Wohnsitz gerichtlich geltend zu machen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.

*Die Fliege Velokurier St.Gallen GmbH  
St.Gallen, 3. 12. 2018  
Änderungen vorbehalten.*